

Bereich 67
Az:
Datum: 24.01.02

Grünflächenamt

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3	13.02.02	

Betreff
Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB
hier: Sachbericht über die Verwendung der Kostenerstattungsbeträge

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 nimmt Kenntnis von der im Sachverhalt dargestellten Vorlage.

D o b r i n d t
 Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Anlage zu Tagesordnungspunkt _____

Sachverhalt:

Ausgehend vom Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (Inv-WoBauLG) ist nach Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes das Verhältnis des Naturschutzrechtes zum Baurecht neu definiert worden. Zum Kern dieser Harmonisierung gehört, dass die Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, bundeseinheitlich geregelt worden sind.

Für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen gilt fortan, dass über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan zu entscheiden ist. Somit trifft der Bauleitplan auch Darstellungen und Festsetzungen zum Ausgleich, Ersatz oder zur Minderung von Eingriffen von Natur und Landschaft.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 21. März 1997 einstimmig die "Satzung zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bauleitplänen" beschlossen.

In der Sitzung des Betriebsausschusses 3 vom 13.03.2001 hat das Grünflächenamt als zuständiges Fachamt einen Bericht über die bis dahin erhobenen Beträge und der daraus folgenden Maßnahmen gegeben. Diese Auflistung bezieht sich auf das Jahr 2001:

Flächennutzungsplanänderungen

Nr. 55, 51, 43

ohne Auswirkungen

Bebauungspläne

Nr. 112

eine Kompensation erforderlich,
da naturschutzrechtlicher Ausgleich
innerhalb des Bebauungsplanbereiches

Bebauungsplanänderungen

Nr. 117a (Teil 2)

keine Kompensation erforderlich

Nr. H 7

keine Kompensation erforderlich,
da nur Geschosshöhe geändert wurde

Bebauungsplan-Aufhebungen

Nr. 32

Nr. H 6

keine Kompensation erforderlich

VB-Pläne

Nr. 13

Kompensation erforderlich:
Ausgleichsbetrag in Höhe von 12.749,84 €
ist einzusetzen für „Renaturierung des Fließgewässers 4.8.3 (Gewässer Rauxeler Bach östlich des Bebauungsplanes Nr. 80) und Neugestaltung der Ufer. Die Maßnahme soll nach Planfeststellungsbeschluss noch in 2002 umgesetzt werden.

beteiligte Bereiche	67			

